

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	17 (1901)
Heft:	32
Rubrik:	Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betreten von offenem Wald und Weideland in ortsüblichem Umfang.

Werden Sachen durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht, oder geraten Tiere, wie Groß- und Kleinvieh, Geflügel, Fische und Bienen-schwärme, auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer deren Auffuchung und Wegbringung zu gestatten. Für den hieraus entstehenden Schaden kann er Ersatz verlangen. Vorbehalten bleiben die Beschränkungen, denen nach kantonalem Recht die Verfolgung von Tieren unterstellt ist und die besonderen Vorschriften über den Eigentumsverkehr.

Den besondern Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Feuer- und Gesundheits-polizei, das Forst- und Straßenwesen, die Zusammenlegung der Güter und den Rechtsweg.

Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden. Das Recht auf Wasser und Wasserkraft an Quellen auf fremden Boden wird als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch begründet. Das Grundwasser wird den Quellen gleichgestellt.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Ableitung von Quellen von einer amtlichen Bewilligung abhängig machen. Die Bewilligung darf jedoch nur versagt werden, wenn die geplante Ableitung für das allgemeine Wohl nachteilig wäre.

Werden Quellen und Brunnen, die bereits in erheblicher Weise benutzt oder zum Zwecke der Verwertung gefaßt worden sind, durch Bauten, Anlagen oder Vorkehrungen anderer Art abgegraben oder verunreinigt, so kann dafür Schadenersatz verlangt werden. Werden Quellen und Brunnen, die für die Bewirtschaftung oder Bewohnung eines Grundstückes unentbehrlich sind, abgegraben oder verunreinigt, so kann, soweit möglich, die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden. Ist der Schaden weder absichtlich noch fahrlässig zugefügt worden, so bestimmt der Richter nach seinem Ermessen, ob und in welchem Umfang Ersatz zu leisten ist.

Sind Quellen verschiedener Eigentümer Ausfluß eines gemeinsamen Sammelgebietes, so daß sie zusammen eine Gruppe bilden, so ist jeder Eigentümer zur ordnungsgemäßen Fassung und Ableitung seiner Quelle auch dann befugt, wenn dadurch die Stärke der andern beeinträchtigt wird. Zum Ersatz des den andern entzogenen Wassers ist er nur insoweit verpflichtet, als seine Quelle durch die neuen Vorrichtungen verstärkt worden ist. Jeder Eigentümer kann verlangen, daß die Quellen gemeinschaftlich gefaßt und den Berechtigten im Verhältnis der bisherigen Quellenstärke zugeleitet werden.

Dem kantonalen Rechte bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Quellen, Brunnen und Bäche, die sich im Privateigentum befinden, auch von den Nachbarn und andern Personen zum Wasserholen, Tränken u. dergl. benutzt werden dürfen.

Entbehrt ein Grundstück des notwendigen Wassers, und läßt sich dieses ohne ganz unverhältnismäßige Mühe und Kosten nicht von anderswo herleiten, so kann der Eigentümer von dem Nachbarn, der ohne eigene Not ihm solches abzugeben vermag, gegen volle Entschädigung die Abtretung eines Anteils an Brunnen oder Quelle verlangen. Bei der Festsetzung des Notbrunnens ist auf die beiderseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

Sind Quellen, Brunnen oder Bäche ihrem Eigentümer von gar keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von nur ganz geringem Nutzen, so kann

jedermann, der sich darüber ausweist, daß er sie zu wirtschaftlich weit höheren Interessen verwenden werde, vom Eigentümer gegen volle Entschädigung deren Ueberlassung beanspruchen. Trinkwasserbereitungen haben vor andern Unternehmungen den Vorzug."

Es wäre von Interesse, aus Baumeister- und Landwirtschaftsmeinungen zu hören, wie diese Bestimmungen aufgenommen werden und ob man damit allgemein einverstanden ist. Sehr willkommen wären namentlich Einfendungen von Sachkennern, die im einen oder andern Falle eine abweichende Meinung haben und ihre Gründe öffentlich bekannt zu geben bereit sind. — Es ist jetzt der nützliche Moment, seine Stimme zu erheben und offen und frei seine Meinung zu sagen. Man hat seiner Zeit bezüglich einiger Punkte des Obligationenrechts, die hintendrin angegriffen wurden, versäumt, rechtzeitig Kritik zu üben. Hat aber einmal ein solches Wert Gesetzeskraft erlangt, dann ist's zu spät.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten zum Kranken-Asyl Ober-Wynen- und Seethal (Architekt R. Ammann-Strachl in Aarau) wurden übertragen an Arnold Merz, Schreinermeister, Menziken, Wilhelm u. Co., mech. Schreinerei, Safenwyl, Ackermann, mechanische Schreinerei, Rüttigen, Rüttling, Fensterfabrik, Horgen, H. Bär, mech. Glaseri, Benzburg, Büsser u. Sohn, mech. Glaseri, Rohr, R. Bär, Glasermeister, Menziken, G. Peter, Mechaniker, Menziken, G. Witz, Mechaniker, Menziken, G. Sager, Schlossermeister, Menziken.

Armenabankanstalt Rheinfelden. Die Erbs-, Maurer- und Kunststeinarbeiten an Julius Heß, Baumeister in Rheinfelden; die Granitarbeiten an die Genossenschaft Schweiz. Granitsteinbruch-Bestler in Zürich III; die Zimmermannsarbeiten an F. Martens, Zimmermeister in Rheinfelden; die Leitägertlieferung an Gebr. Röchling in Basel.

Erstellung eines eisernen Treppengeländers im Schulhause Holzhausen (Thurgau) an J. B. Bieggger, Schlosser, Märwil.

Wasserversorgung Rohr (Aargau). Sämtliche Arbeiten an A. Rohrer, Ingenieur, Winterthur.

Brunnenleitung für die Käsereigesellschaft Engelschwil b. Gossau (St. Gallen). Die Lieferung von 1400 Meter eiserner Röhren an Knechtli u. Cie. in Zürich.

Wasserversorgung Steg-Schmittbach, Gemeinde Fischenthal. Sämtliche Arbeiten an H. Böhler, Zürich.

Die Erstellung eines Betonkanals bei der Baarburg an Schärer und Roffaro in Horgen.

Erstellung einer Wasserleitung in Duvin (Graubünden). Grabarbeiten an Della Morte Michele; Lieferung der Gußröhren und Erstellung der Leitung an Schlosser Jos. Albin in Flanz.

Neubau eines Pfarrhauses in Meierhof-Oberlagen (Graubünden). Der ganze Bau, fix und fertig erstellt, an J. G. Wipagaus in Laaz. Spitalbaute Flin-Bergell. Sämtliche Grabarbeiten an Somajni & Comp., Spino, Bergell.

Die Erweiterungsbauten des Neuen Stahlbades St. Moritz für circa 140 Betten wurden nebst sämtlichen Installationen an Baumeister Heim. Koch in St. Moritz zur Ausführung vergeben. Ein Teil dieser Bauten wird gegenwärtig schon unter Dach gebracht, um für die nächste Saison betriebsfähig zu sein.

Bau einer Schirme und Gitter in der Anstalt „Il Bot“, Gemeinde Bonaduz (Graubünden). Maurerarbeit an J. Beduzzi, Maurermeister, Thuzis; sämtliche Holzarbeit an Christof Sievi, Zimmermeister, Bonaduz.

Verschiedenes.

Bernisches Kunstgewerbe im Bundeshaus. Man weiß, daß dem Architekten des Bundeshauses, Herrn Prof. Auer, das Verdienst zukommt, zur Ausschmückung des Innern Kunst und Kunstgewerbe in weiterem Maße herbeigezogen zu haben, als es wohl im Plan vorgesehen war. Die ganze Schweiz hatte Teil an dieser Aufgabe. Immerhin bringen es die Verhältnisse mit sich, daß bernische Firmen in verhältnismäßig größerer Zahl berücksichtigt wurden. Wenn auch vielleicht nicht alle Branchen, die in Frage kommen konnten, vertreten sind, so ist doch die starke Berücksichtigung des Berner Kunstgewerbes in hohem Maße zu begrüßen; denn der Aufgaben, welche diesem sonst gestellt werden, sind sehr wenige.